

Vertragliche Erklärung

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Berlin und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG), Kassel,

gegenüber der

Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., (KBV) Berlin

Die DGUV und die SVLFG erklären für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Sicherstellung der unfallmedizinischen Versorgung in Anbetracht der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie folgende Abweichungen durch die Leistungserbringer von den Regelungen des Vertrages Ärzte/ Unfallversicherungsträger zu akzeptieren:

1. Soweit es im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte unfallmedizinische Versorgung von Unfallverletzten vertretbar ist, können die Ärzte bei der Erstattung von Formtexten und deren Fristen von den Vorgaben des Vertrags Ärzte/UV-Träger abweichen, sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Abweichung ihren Grund in der durch COVID-19 geschaffenen besonderen Versorgungssituation hat. Zu nennen sind hier beispielhaft Vorgaben zur Ärztlichen Unfallmeldung nach § 14 oder die Erstattung des Durchgangsarztberichtes nach § 27 Abs. 2 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf Erstattung der Berichtsgebühr auch dann fort, wenn die Berichte nicht unverzüglich erstattet werden. Ebenso ausgeschlossen werden in diesem Falle weitere Sanktionen durch die Unfallversicherungsträger oder der DGUV einschließlich der Landesverbände. Diese Regelung ist zunächst bis zum 30.06.2020 befristet.
2. Abweichend von den Vorgaben des Vertrages können durch Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der Vorgaben nach § 31 b BMV-Ä Videosprechstunden erbracht werden, um der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus entgegenzuwirken und die Behandlung von Unfallverletzten sicherzustellen. Für Arzt-Patientenkontakte ist die Nr. 1 der UV-GOÄ abzurechnen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Für Vertragsärzte und beteiligte Ärzte ist diese Regelung zunächst bis zum 30.06.2020 befristet.

3. Für Psychotherapeuten gilt befristet zunächst bis zum 30.09.2020:
 - Videosprechstunden können analog der entsprechenden Behandlungsziffern (P-Ziffern) abgerechnet werden.
 - Für eine volle Behandlungsstunde (50 Minuten) mit 100 % und für eine halbe Behandlungseinheit (25 Min) mit 50 % der jeweiligen P-Ziffer
 - Für die Videosprechstunde wird ein Zuschlag von 12,- € für eine volle Stunde bzw. 6,- € für eine halbe Stunde gezahlt, wenn ein zugelassenes zertifiziertes Videosystem eingesetzt wird.
 - Die Regelung gilt auch für Neuropsychologische / neuropsychotherapeutische Leistungen die bisher analog zum PTV honoriert werden.

4. Bei den Vorgaben für Durchgangsarzte und für die an der Versorgung von Unfallverletzten beteiligten Vertragsärzte, Ärzte und Psychotherapeuten wird die durch die Infektionen mit COVID-19 geschaffene besondere Versorgungssituation berücksichtigt. Insbesondere sollen den Ärzten und Psychotherapeuten keine unverhältnismäßigen Nachteile entstehen, wenn aufgrund dieser besonderen Versorgungssituation die in den „Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren (Durchgangsarzt-Anforderungen)“ beschriebenen Vorgaben wie zum Beispiel jährlich mindestens durchzuführende Behandlungen nicht erfüllt werden können. Nähere Informationen dazu folgen.

5. Die abweichenden Regelungen gelten ab 16. März 2020.

Für die DGUV sowie in Vertretung für den SVLFG



Dr. Edlyn Höller

stellv. Hauptgeschäftsführerin DGUV

Berlin, den 03.04.2020